

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

12. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. Juni 1958

Nummer 43

Datum	Inhalt	Gliederungsnummer GS. NW.	Seite
3. 6. 58	Gesetz über die Gründung des Erftverbandes	232	253
GV. 58, 258 S. 2. GV. 58, 258 r.	GV. 58, 258 bez. GV. 58, 258 r. d.	GV. 58, 258 S. 2. GV. 58, 105 l. u.	

232

Gesetz über die Gründung des Großen Erftverbandes.

Vom 3. Juni 1958.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Rechtsform und Sitz

(1) Für das Niederschlagsgebiet der Erft und angrenzende Gebietsteile (Verbandsgebiet, § 5) wird hiermit eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Namen „Großer Erftverband“ gegründet.

(2) Der Sitz des Verbandes wird durch die Satzung bestimmt.

§ 2

Aufgabe des Verbandes

(1) Aufgabe des Verbandes ist die Regelung der Wasserwirtschaft im Verbandsgebiet. Der Verband hat zur Erfüllung dieser Aufgabe insbesondere:

- die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse zu erforschen und zu beobachten;
- einem Mangel an Wasser zu begegnen und Maßnahmen zur Sicherung der gegenwärtigen und künftigen Versorgung der Bevölkerung, der Wirtschaft und des Bodens mit Wasser zu planen und durchzuführen;
- Abwasser unschädlich zu machen;
- die Vorflut zu erhalten und zu verbessern;
- sonstige Maßnahmen zu treffen, um die vorstehenden Aufgaben zu fördern.

(2) Soweit die Erfüllung seiner Aufgabe es erfordert, kann der Verband seine Arbeiten nach Maßgabe der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen auch außerhalb des Verbandsgebietes durchführen.

(3) Soweit sich das Verbandsgebiet mit den Gebieten des Niersverbandes und des Rurwasserverbandes überschneidet, entfällt die Aufgabe gemäß Absatz 1 zu c) und d).

§ 3

Unternehmen und Pläne des Verbandes

(1) Als Mittel zur Durchführung der Verbandsaufgaben kommen vor allem folgende Unternehmen in Betracht:

- zur Erforschung und Beobachtung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse:
 - Feststellung des Grundwassers nach Stand, Bewegung, Menge und Güte;
 - Ermittlung der Niederschläge und des oberirdischen Abflusses;
 - Feststellung des Wasserbedarfs, seiner Entwicklung und der Möglichkeiten für seine Deckung;
 - Feststellung der Folgen von Grundwasserveränderungen;

b) zur Verhütung oder Beseitigung eines Wassermangels:

- Planung und Vorbereitung von Maßnahmen zur Sicherung der Wasserversorgung;
- Wasserbeschaffung durch Bau und Betrieb von Wassergewinnungsanlagen, Aufbereitungsanlagen und Speicherräumen, auch außerhalb des Verbandsgebietes;
- Bau und Betrieb von Zuleitungen und Verteilungsetzungen für die Wasserversorgung einschließlich der Versorgung der landwirtschaftlichen Betriebe und Böden;
- Förderung von Maßnahmen zur Minderung des Wasserverbrauchs;

c) zur Reinhaltung der ober- und unterirdischen Gewässer:

- Feststellung der Belastung der Wasserläufe und des Grundwassers durch die Einleitung von Abwässern;
- Überwachung und notfalls Übernahme der Wartung bestehender Kläranlagen;
- Bau und Betrieb neuer Kläranlagen einschließlich der erforderlichen Versuchsanlagen;
- Bereitstellung von Abwasser zur landwirtschaftlichen Verwertung;

d) zur Erhaltung und Verbesserung der Vorflut:

- Unterhaltung der Wasserläufe zweiter Ordnung zur Erhaltung der Vorflut und zur Sicherung der Landeskultur;
- Unterhaltung der Wasserläufe dritter Ordnung, soweit dies zur Beseitigung grober Mißstände geboten oder zur Erleichterung der Unterhaltung der Wasserläufe zweiter Ordnung zweckmäßig ist;
- Ausbau von Wasserläufen zweiter Ordnung, soweit eine Verbesserung ihrer Vorflut erforderlich wird;
- Ausbau von Wasserläufen dritter Ordnung, wenn die bisherige Vorflut infolge vermehrter Einleitung durch industrielle oder bergbauliche Betriebe nicht mehr ausreicht.

(2) Unternehmen, die der Verband zur Wahrung des öffentlichen Wohles gegenüber eingetretenen oder möglichen Auswirkungen des Braunkohlenbergbaues durchführen will, hat er vorher mit den Mitgliedern der Gruppe § 6 Abs. 1 Nr. 1 (Braunkohlenbergbau), denen die Kosten der Durchführung nach § 41 zur Last fallen würden, zu erörtern. Der Verband kann die Durchführung diesen Mitgliedern auf deren Kosten überlassen; er muß dabei die Bedingungen für die Durchführung festlegen. Er setzt den betreffenden Mitgliedern eine Frist, innerhalb derer sie erklären müssen, ob sie bereit sind, die Durchführung unter den festgelegten Bedingungen zu übernehmen. Die Erklärung des Verbandes verliert ihre Wirkung, wenn die Mitglieder der Übernahme nicht innerhalb der gesetzten Frist zugestimmt haben oder die festgelegten Bedingungen bei der Durchführung nicht einhalten.

(3) Die Pläne für die Unternehmen des Verbandes, ihre Änderungen und Ergänzungen sowie die zur Ausführung erforderlichen Sonderentwürfe bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 4

Übernahme von Aufgaben und Anlagen

(1) Aufgaben, die durch dieses Gesetz dem Verband übertragen sind, haben die bisher dazu Verpflichteten weiter zu erfüllen, bis der Verband sie übernimmt.

(2) Der Verband kann Aufgaben im Sinne des § 2, die einem Wasser- und Bodenverband oder öffentlich-rechtlichen Zweckverband im Verbandsgebiet satzungsgemäß obliegen, nach Anhörung des betroffenen Verbandes ganz oder teilweise durch Beschluß des Verbandsausschusses übernehmen. Der Beschluß bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist mit einer entsprechenden Anordnung an den Wasser- und Bodenverband oder Zweckverband zu verbinden; die Anordnung bindet diesen Verband.

(3) Der Verband darf Anlagen, die der Erfüllung der in § 2 bezeichneten Aufgaben dienlich sind, übernehmen und als Verbandsanlagen betreiben. Wenn die hierfür zu gewährende Gegenleistung oder Entschädigung die Kosten überschreitet, die dem Verband durch Herstellung und Betrieb eigener Anlagen mit gleicher Wirkung entstehen würden, soll er Anlagen nur übernehmen, wenn das öffentliche Interesse es erfordert.

(4) Der Verband soll öffentliche Wasserversorgungsbetriebe mit ihren Zuleitungs- und Versorgungsnetzen nicht ohne zwingenden Grund übernehmen.

§ 5

Verbandsgebiet

(1) Das Verbandsgebiet umfaßt das im Lande Nordrhein-Westfalen gelegene Niederschlagsgebiet der Erft und ihrer Zuflüsse, darüber hinaus ferner:

- a) die östlich des Niederschlagsgebietes der Erft anschließenden Teile des Landkreises Bergheim,
- b) den Landkreis Köln mit Ausnahme der Gemeinde Wesseling,
- c) den linksrheinischen Teil der Stadt Köln,
- d) die außerhalb des Niederschlagsgebietes der Erft liegenden Teile des Landkreises Grevenbroich mit Ausnahme der Gemeinden nördlich des Nordkanals, der Gemeinde Zons, der Teile der Amtsbezirke Norf und Nievenheim, die ostwärts der Linie Bahnhof Dormagen—Bahnhof Norf—Erftmündung liegen, sowie desjenigen Teils der Gemeinde Wickrath, der links der Niers und westlich der Eisenbahnstrecke Rheydt—Erkelenz liegt,
- e) die Stadt Neuß mit Ausnahme der Teile, die östlich der Linie Bahnhof Norf—Erftmündung und nördlich des Nordkanals liegen,
- f) von der Stadt Rheydt die rechts der Niers gelegenen Teile,
- g) vom Landkreis Erkelenz den Amtsbezirk Holzweiler und die Gemeinde Venrath,
- h) vom Landkreis Jülich den Amtsbezirk Titz und die südlich anschließenden Gebiete ostwärts der Eisenbahnlinie von Erkelenz nach Jülich und des Eliebaches,
- i) vom Landkreis Bonn die Gemeinden Sechtem, Bornheim und Alfter.

(2) Die Grenzen des Verbandsgebietes stellt ersichtlich der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im einzelnen im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft und Verkehr durch eine Rechtsverordnung nach Anhörung des zuständigen Landtagsausschusses fest. Er soll hierbei möglichst Grenzen von Verwaltungsbezirken berücksichtigen.

(3) Das Verbandsgebiet kann nur durch Gesetz geändert werden.

§ 6

Mitglieder des Verbandes

(1) Mitglieder des Verbandes sind:

1. die jeweiligen Eigentümer der im Verbandsgebiet gelegenen Braunkohlenbergwerke, und zwar der
 - a) unverritzten Felder,

b) betriebenen Bergwerke einschließlich ihrer Brikettfabriken, Elektrizitätswerke, Wasserförderanlagen sowie sonstigen Aufbereitungsanstalten und Nebenanlagen im Sinne von § 58 und § 196 Abs. 3 des Allgemeinen Berggesetzes (ABG) vom 24. Juni 1865 (Gesetzsamml. S. 705),

c) stillgelegten Bergwerke mit ihren Nebenbetrieben wie zu b),

2. die jeweiligen Eigentümer der im Verbandsgebiet gelegenen, nicht unter 1) und 5) fallenden Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität mit wenigstens 50 000 installierten kW,

3. a) die jeweiligen Eigentümer der Anlagen, durch die sie im Verbandsgebiet Wasser für ihre öffentlichen Wasserversorgungsbetriebe gewinnen; die Eigentümer der Verteilungsnetze sind Mitglieder, wenn sie nicht zugleich Eigentümer der Gewinnungsanlagen sind,

b) die jeweiligen Eigentümer der Anlagen zur öffentlichen Abwasserbeseitigung, durch die Abwasser im Verbandsgebiet eingeleitet wird,

4. die jeweiligen Eigentümer aller übrigen im Verbandsgebiet gelegenen industriellen, gewerblichen und sonstigen Anlagen und Betriebe, die:

- a) Wasser ableiten oder fördern oder
- b) Abwasser oder Kühlwasser einleiten,

vorausgesetzt, daß ihre Einwirkungen auf den Wasserhaushalt des Verbandsgebietes eine verhältnismäßig erhebliche Bedeutung haben und daß sie nicht bereits nach Nr. 1 oder 2 Mitglieder sind,

5. die jeweiligen Eigentümer von im Verbandsgebiet gelegenen Wassertriebwerken (Wasserkraftanlagen) mit wenigstens 25 installierten PS,

6. die Landkreise Euskirchen, Bonn, Köln, Bergheim, Schleiden, Düren, Jülich, Erkelenz, Grevenbroich sowie die kreisfreien Städte Köln, Rheydt und Neuß,

7. die Kreisstellen der Landwirtschaftskammer Rheinland für die in Ziffer 6 genannten Landkreise und kreisfreien Städte als Vertreter der Land- und Forstwirtschaft des Verbandsgebietes,

8. die Erftfischereigenossenschaft Bergheim.

(2) Für die in Absatz 1 Nr. 4 bezeichneten Eigentümer bestimmt der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durch Rechtsverordnung die Voraussetzungen, unter denen ihre Einwirkungen auf den Wasserhaushalt des Verbandsgebietes eine verhältnismäßig erhebliche Bedeutung haben. Hierzu setzt er Mindestmaße der Einwirkungen fest, die bezogen werden

a) auf die Menge des abgeleiteten oder des geförderten Wassers,

b) auf die Menge des eingeleiteten Abwassers und dessen Schädlichkeitsgrad.

(3) Die Interessenten derjenigen Eigentümer nach Absatz 1 Nr. 2, 4 und 5, die auf Grund der Mindestgrenzen nicht Mitglieder werden, nimmt die Mitgliedergruppe Landkreise und kreisfreie Städte (Absatz 1 Nr. 6) wahr.

(4) Mitglied nach Absatz 1 Nr. 1 bis 5 ist auch ein Eigentümer, der infolge von Veränderungen des Wasserstandes das vorher selbstgewonnene Wasser ganz oder teilweise vom Verband oder von anderer Seite erhält.

(5) Die Aufstellung und Führung des Verzeichnisses der Mitglieder wird durch die Satzung geregelt.

(6) Streitigkeiten über Bestehen und Umfang der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Gegen dessen Entscheidung kann binnen einer Frist von einem Monat seit Zustellung Einspruch beim Spruchausschuß eingelegt werden.

§ 7

Wasserrechtliche Befugnisse des Verbandes

(1) Der Verband ist berechtigt, die im Verbandsgebiet fließenden Wasserläufe auszubauen, zu benutzen und zu beseitigen sowie über das unterirdische Wasser im Verbandsgebiet zu verfügen, soweit es zur Durchführung der ihm gestellten Aufgabe erforderlich ist. Die Befugnisse der Wasseraufsichtsbehörden bleiben unberührt.

(2) Der Verband ist ferner berechtigt, zur Erfüllung seiner Aufgabe über das von den Bergwerksunternehmen des Verbandsgebietes zu Tage geförderte Wasser zu verfügen. Dies gilt nicht für dasjenige Wasser, das für die betrieblichen Zwecke des Bergwerksbetriebes, der in § 58 ABG bezeichneten Aufbereitungsanstalten sowie der Nebenanlagen im Sinne von § 196 Abs. 3 ABG unter Beachtung einer zumutbaren Wassereinsparung benötigt wird. Im Zweifelsfalle trifft das Oberbergamt im Benehmen mit dem zuständigen Regierungspräsidenten nach Anhörung des Verbandes und des Bergwerksunternehmens die Feststellung, in welchem Umfange dies der Fall ist.

§ 8

Durchführung von Unternehmen des Verbandes

(1) Zur Sicherung und Ausübung seiner Rechte am Wasser (§ 7) bedarf der Verband keiner wasserrechtlichen Verleihung.

(2) Wenn der Verband sein Unternehmen durchführt, gilt folgendes:

1. Der Verband hat die im öffentlichen Interesse erforderlichen Einrichtungen zu treffen.
2. In dem Umfange, in dem durch Maßnahmen des Verbandes Verpflichtungen des öffentlichen oder privaten Rechts anderen abgenommen oder erleichtert werden, haben diese zu den Kosten beizutragen.
3. Sind von dem Unternehmen des Verbandes nachteilige Wirkungen zu erwarten, durch die das Recht eines anderen beeinträchtigt werden würde, so kann dieser die Herstellung von Einrichtungen fordern, welche die nachteiligen Wirkungen ausschließen. Das gleiche gilt, wenn zu erwarten ist, daß durch Veränderungen des Wasserstandes ober- oder unterirdischer Gewässer infolge von Maßnahmen des Verbandes fremde Grundstücke oder Anlagen geschädigt werden, zum Nachteil anderer die Vorflut verändert oder das Wasser verunreinigt oder die einem anderen obliegende Unterhaltung von Wasserläufen oder ihrer Ufer erschwert wird.
4. Soweit in den Fällen der Nr. 3 die nachteiligen Wirkungen nicht durch Einrichtungen ausgeschlossen werden können, die mit dem Unternehmen vereinbar und wirtschaftlich gerechtfertigt sind, steht dem Benachteiligten zum Ausgleich seines Schadens volle Entschädigung in Geld zu. Läßt sich der Schaden nach Umfang oder Dauer nicht im voraus abschätzen, so ist die Entschädigung auf Antrag des Berechtigten nach Ablauf eines jeden Jahres festzusetzen.

(3) Soweit eine dem Absatz 2 entsprechende Regelung nicht bereits durch Planfeststellung in einem Enteignungs- oder Ausbauverfahren getroffen ist, ist das folgende Verfahren durchzuführen:

1. Der Verband hat einen Auszug aus dem von der Aufsichtsbehörde genehmigten Plan, aus dem die zu treffenden Einrichtungen zu ersehen sind, dem Regierungspräsidenten einzureichen. Dieser hat den Auszug in jedem Gemeindebezirk, auf den sich die Wirkung des Unternehmens erstrecken kann, während eines Zeitraumes von mindestens vier Wochen zu jedermanns Einsicht auszulegen. Während dieser Zeit kann jeder Beteiligte Ansprüche auf Einrichtungen oder auf Entschädigung erheben. Zeit und Ort der Auslegung sowie die Stelle, bei der solche Ansprüche schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden können, sind durch das Amtsblatt des Regierungsbezirks und in ortsüblicher Weise bekanntzumachen. Daneben soll allen bekannten Personen, die nach dem Ermessen der Behörde von nachteiligen Wirkungen betroffen werden können, ein Abdruck der öffentlichen Bekanntmachung zugesandt werden. Nach Ablauf der Frist sind die Ansprüche durch einen Beauftragten des Regierungspräsidenten mit den Beteiligten und dem Verband zu erörtern; zu der Erörterung können Sachverständige zugezogen werden. Nach Abschluß der Erörterungen werden die dem Verbands obliegenden Verpflichtungen und ein etwaiger Kostenbeitrag anderer gemäß Absatz 2 Nr. 2 durch den Regierungspräsidenten festgestellt.

2. Auch nach dem Ablauf der Auslegungsfrist kann wegen nachteiliger Wirkungen des Unternehmens die Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen oder Entschädigung gefordert werden, es sei denn, daß derjenige, der den Anspruch erhebt, schon vor Ablauf der Auslegungsfrist die nachteilige Wirkung vorausgesehen hat oder hätte voraussehen müssen und bis zum Ablauf der Frist keine Ansprüche auf Herstellung von Einrichtungen oder auf Entschädigung erhoben hat. Der Ablauf der Frist steht den Ansprüchen nicht entgegen, wenn der Betroffene glaubhaft macht, daß er durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle verhindert worden ist, die Frist einzuhalten. Die Ansprüche verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Geschädigte von dem Eintritt der nachteiligen Wirkung Kenntnis erlangt hat. Sie sind ausgeschlossen, wenn sie nicht binnen dreißig Jahren nach der Fertigstellung des Teiles des Unternehmens, durch den der Schaden verursacht worden ist, geltend gemacht werden.

3. Erstreckt sich das Unternehmen über den Bereich eines Regierungsbezirks hinaus, so wird der zuständige Regierungspräsident durch den Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bestimmt.

§ 9

Benutzung von Grundstücken und Anlagen der Verbandsmitglieder für Unternehmen des Verbandes

(1) Der Verband ist berechtigt, auf den zu ihm gehörigen Grundstücken seiner in § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 bezeichneten Mitglieder seine Unternehmen durchzuführen. Er kann zu diesem Zweck verlangen, daß ihm diese Mitglieder der Anlagen, die zur Erfüllung seiner Aufgabe dienlich sind, zur Benutzung überlassen.

(2) Der Verband darf die für das Unternehmen nötigen Bodenbestandteile von den im Absatz 1 bezeichneten Grundstücken nehmen, wenn nicht Vorschriften zum Schutze der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen.

(3) Der Verband hat dafür zu sorgen, daß der Ertragszustand der Grundstücke möglichst wenig beeinträchtigt und nach der Benutzung möglichst wiederhergestellt wird.

(4) Das Mitglied hat im Falle der Inanspruchnahme durch den Verband nach Absatz 1 und 2 Anspruch auf Entschädigung in Geld. Im Falle des Absatzes 1 bemißt sich diese Entschädigung nach dem vollen Wert der Nutzungen, die ihm durch die Inanspruchnahme entgehen. Im Falle des Absatzes 2 ist der volle Schaden zu ersetzen, der dem Mitglied durch die Wegnahme der Bodenbestandteile erwächst. Auf Verlangen des Mitglieds ist die Entschädigung in jährlich wiederkehrenden Leistungen nachträglich zu zahlen. Der dem Mitglied aus dem Unternehmen erwachsene Vorteil ist anzurechnen.

(5) Der Vorstand ordnet durch schriftlichen Bescheid die Inanspruchnahme an und setzt, wenn keine Einigung mit den Beteiligten zustande kommt, die Entschädigung fest. Gegen den Bescheid steht den Beteiligten der Einspruch an den Vorstand des Verbandes zu. Will der Vorstand dem Einspruch nicht abhelfen, so legt er ihn dem Spruchausschuß zur Entscheidung vor.

§ 10

Benutzung von Grundstücken zu Beobachtungen und Vorbereitungen

(1) Für Handlungen, die zur Durchführung von Beobachtungen und Ermittlungen sowie zur Vorbereitung von Maßnahmen erforderlich sind, darf der Verband mit Erlaubnis der Aufsichtsbehörde fremde Grundstücke benutzen. Eigentümer und Besitzer der Grundstücke sind verpflichtet, diese Benutzung zu dulden.

(2) Der Grundbesitzer ist mindestens drei Tage vorher zu verständigen. Zum Betreten von Gebäuden und eingefriedigten Hof- und Gartenräumen bedarf es, soweit der Besitzer seine Einwilligung nicht ausdrücklich erteilt, der Anzeige an die Gemeindeverwaltung, die den Besitzer mindestens drei Tage vorher zu verständigen und zur Offenhaltung der Räume zu veranlassen hat.

(3) Die Verpflichtung, Wohnungen zugänglich zu machen, besteht nur, soweit dies zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich ist. Insoweit wird das Grundrecht des Art. 13 Abs. 1 des Grundgesetzes eingeschränkt.

(4) Zugunsten der Grundeigentümer und der Nutzungsberechtigten gilt § 9 Abs. 3 bis 5 entsprechend.

(5) Bei Grundstücken, die öffentlichen Zwecken gewidmet sind, ist vor der Benutzung die Genehmigung der zuständigen Verwaltungsbehörde einzuholen.

§ 11 Enteignung

Der Verband kann Grundeigentum, dingliche Rechte an Grundstücken und andere Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen, entziehen oder beschränken, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist (Enteignung). Er bedarf dazu der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Enteignung richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (Gesetzsamml. S. 221) mit der Maßgabe, daß das in dem Gesetz über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 (Gesetzsamml. S. 211) vorgesehene vereinfachte Verfahren anzuwenden ist. Sollen landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Grundstücke enteignet werden, so hat sich die Enteignungsbehörde mit der zuständigen Landwirtschaftsbehörde oder Forstbehörde ins Benehmen zu setzen.

§ 12 Bergbauliche Eingriffe in das Grundwasser

(1) Unterirdisches Wasser ist innerhalb des Bergwerksbetriebes (einschließlich der in § 58 und § 196 Abs. 3 ABG bezeichneten Aufbereitungsanstalten und Nebenanlagen) derart zu fördern, zu gewinnen, zu nutzen, zu behandeln und abzuleiten, daß dem Verband die Erfüllung seiner Aufgabe und die Ausübung der ihm zustehenden Befugnisse in zweckmäßiger Weise ermöglicht wird. Dies ist in Betriebsplänen nach den Vorschriften des Allgemeinen Berggesetzes zu regeln und von den Bergbehörden zu überwachen. Abschriften dieser Betriebspläne oder Betriebsplanteile sind dem Regierungspräsidenten und, soweit das Aufgabengebiet des Verbandes berührt wird, dem Verband vorzulegen. Die Entscheidung über diese Betriebspläne einschließlich der Festsetzung von Änderungen, Bedingungen und Auflagen ergeht im Einvernehmen mit dem zuständigen Regierungspräsidenten, der den Verband zu hören hat. Die Zulassung von Betriebsplänen dieser Art sowie dazu festgesetzte Bedingungen und Auflagen hat die Bergbehörde im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten zu widerrufen, wenn die Interessen einer geordneten Wasserwirtschaft und Wasserversorgung es erfordern; der Verband kann dies beantragen. Auf die neuen Betriebspläne finden die Sätze 1 bis 4 Anwendung.

(2) Entstehen infolge wasserwirtschaftlicher Maßnahmen eines Bergwerksunternehmens Nachteile, so kann der Betroffene einen solchen Nachteil dem Verband und dem Bergwerksunternehmen schriftlich anzeigen. Mit dem Eingang der Anzeige bei dem Bergwerksunternehmen wird die Verjährung von Schadensersatzansprüchen, die auf Landesrecht beruhen, gegenüber diesem Unternehmen gehemmt, bis der Verband dem Betroffenen mitteilt, daß der Nachteil durch Maßnahmen oder Anlagen des Verbandes nicht ausgeglichen werde. Soweit ein solcher Ausgleich durch den Verband stattfindet, kann der Betroffene von dem Bergwerksunternehmen weder Unterlassung noch Herstellung besonderer Einrichtungen noch Schadensersatz verlangen.

(3) Auflagen und Bedingungen, die einem Bergwerksunternehmen von den Bergbehörden gemacht worden sind, gelten insoweit als erfüllt, als der mit ihnen bezweckte Erfolg durch Maßnahmen des Verbandes erreicht worden ist.

§ 13 Zusammenarbeit mit dem Braunkohlenausschuß

(1) Bevor der Braunkohlenausschuß dem Ministerpräsidenten auf Grund von § 3 des Gesetzes über die Gesamtplanung im Rheinischen Braunkohlenggebiet vom 25. April

1950 (GS. NW. S. 450) einen Plan zur Verbindlichkeitserklärung vorlegt, hat er das Einvernehmen mit dem Verband herzustellen, soweit dessen Aufgabengebiet berührt wird.

(2) Der Vorsitzende des Braunkohlenausschusses hat den Verband über die ihm bekannten Planungen der Braunkohlenindustrie, soweit sie das Aufgabengebiet des Verbandes berühren, unverzüglich zu unterrichten.

(3) Der Geschäftsführer des Verbandes ist Mitglied des Braunkohlenausschusses. Er kann sich durch seinen Stellvertreter oder einen Beauftragten vertreten lassen.

§ 14 Selbstverwaltung, Verbandsorgane

(1) Der Verband verwaltet sich selbst. Er gibt sich eine Satzung.

(2) Verbandsorgane sind die Delegiertenversammlung, der Verbandsausschuß und der Vorstand.

(3) Der Verband unterliegt der Staatsaufsicht.

§ 15 Satzung

(1) Die Satzung regelt die inneren Verhältnisse des Verbandes.

(2) Über die Satzung und ihre Änderungen beschließt die Delegiertenversammlung; sie bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(3) Die Satzung bestimmt:

- a) den Sitz des Verbandes (§ 1),
- b) die Aufstellung und Führung des Verzeichnisses der Mitglieder (§ 6 Abs. 5),
- c) die Festlegung von Stimmeneinheiten in den Mitgliedergruppen (§ 19 Abs. 3),
- d) die Entschädigung der Mitglieder des Verbandsausschusses, des Vorstandes, des Spruchausschusses und des Sachverständigenbeirats (§ 49),
- e) die Art und Weise der Rechnungsprüfung (§ 36 Abs. 1),
- f) die Orte, in welchen Bekanntmachungen des Verbandes auszulegen sind (§ 55 Abs. 1).

(4) Die Satzung kann ferner Bestimmungen nach § 27 Abs. 5, § 31 Abs. 2 d, § 32 Abs. 4, § 39 Abs. 2 sowie nach § 50 Abs. 1 enthalten.

(5) Die Satzung und jede Änderung ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntzumachen.

§ 16 Delegiertenversammlung

(1) Die Delegiertenversammlung besteht aus 100 Mitgliedern (Delegierten). 96 Mitglieder werden nach näherer Bestimmung der §§ 18 bis 21 durch die Mitgliedergruppen gewählt.

(2) Von den zu wählenden Delegierten entfallen auf die

Mitgliedergruppe gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 (Braunkohlenbergbau)	24 Delegierte
Mitgliedergruppe gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 (Elektrizitätswirtschaft)	6 Delegierte
Mitgliedergruppe gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3 (öffentliche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung)	12 Delegierte
Mitgliedergruppen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 4 und 5 (Industrie usw., Triebwerke)	18 Delegierte
Mitgliedergruppe gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 6 (Landkreise und kreisfreie Städte)	21 Delegierte
Mitgliedergruppe gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 7 (Landwirtschaft)	9 Delegierte

ferner auf den Kreis unterhaltungspflichtiger Gemeinden, Gemeindeverbände, Wasser- und Bodenverbände und Anlieger sowie die Erftfischereigenossenschaft

6 Delegierte.

(3) Der Delegiertenversammlung gehören ferner vier sachverständige Mitglieder an, die von der Landesregierung für die Dauer von vier Jahren berufen werden. Für diese Mitglieder werden vier Stellvertreter berufen. Diese Mitglieder und ihre Stellvertreter dürfen, mit Ausnahme von Hochschullehrern, nicht als Beamte oder Angestellte im Dienste des Landes stehen.

§ 17

Zusammensetzung des Verbands- ausschusses

(1) Der Verbandsausschuß hat 36 Mitglieder; 32 Mitglieder werden durch die Mitgliedergruppen nach näherer Bestimmung des § 19 Abs. 2 aus den Delegierten gewählt.

(2) Von den zu wählenden Ausschußmitgliedern entfallen auf die

Mitgliedergruppe gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 8 Mitglieder
(Braunkohlenbergbau)

Mitgliedergruppe gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 2 Mitglieder
(Elektrizitätswirtschaft)

Mitgliedergruppe gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3 4 Mitglieder
(öffentliche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung)

Mitgliedergruppen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 4 und 5 6 Mitglieder
(Industrie usw., Triebwerke)

Mitgliedergruppe gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 6 7 Mitglieder
(Landkreise und kreisfreie Städte)

Mitgliedergruppe gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 7 3 Mitglieder
(Landwirtschaft)

ferner auf den Kreis unterhaltungspflichtiger Gemeinden, Gemeindeverbände, Wasser- und Bodenverbände und Anlieger sowie die Erftfischereigenossenschaft 2 Mitglieder.

(3) Dem Verbandsausschuß gehören ferner die vier Mitglieder an, die von der Landesregierung als Mitglieder der Delegiertenversammlung berufen sind (§ 16 Abs. 3).

(4) Für jedes Ausschußmitglied wird in gleicher Weise ein Stellvertreter gewählt oder berufen.

§ 18

Wählbarkeit

(1) Als Delegierter kann gewählt werden, wer Mitglied des Verbandes oder, bei juristischen Personen, vertretungsberechtigt ist oder den vertretungsberechtigten Organen des Mitglieders angehört; wer Beamter oder Angestellter eines Mitglieders ist, kann gewählt werden, wenn der Dienstherr sein Einverständnis erklärt. Wird das Dienst- oder Beamtenverhältnis aufgelöst, so scheidet der Gewählte aus; das gleiche gilt sinngemäß für Vertretungsberechtigte juristischer Personen.

(2) Als Delegierter der Landwirtschaft kann gewählt werden, wer Eigentümer oder Besitzer eines im Verbandsgebiet gelegenen landwirtschaftlichen Betriebes ist, wer zu den Organen einer im Verbandsgebiet bestehenden Organisation der landwirtschaftlichen Selbstverwaltung gehört oder wer Beamter oder Angestellter einer solchen Organisation ist. Ein Delegierter der Landwirtschaft soll Waldbesitzer sein. Die Delegierten unterhaltungspflichtiger Gemeinden, Gemeindeverbände, Wasser- und Bodenverbände und Anlieger sowie der Erftfischereigenossenschaft und der Landwirtschaft brauchen nicht selbst Mitglieder des Verbandes zu sein.

(3) Eine Mitgliedergruppe darf nicht durch solche Delegierte vertreten sein, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu einem Unternehmen oder einer Körperschaft einer anderen Mitgliedergruppe stehen.

§ 19

Wahl der Delegierten und der Ausschußmitglieder, Stimmrecht, Stimmlisten

(1) Jede Mitgliedergruppe wählt zunächst die auf sie entfallenden Delegierten für die Delegiertenversammlung. Die Delegierten aus dem Kreise der unterhaltungspflichtigen Gemeinden, Gemeindeverbände, Wasser- und Bodenverbände und Anlieger sowie der Erftfischereige-

nossenschaft werden von der Mitgliedergruppe gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 6 (Landkreise und kreisfreie Städte) unter Zuziehung der Erftfischereigenossenschaft (§ 6 Abs. 1 Nr. 8) gewählt. Dabei hat die Erftfischereigenossenschaft eine Stimme.

(2) In einem weiteren Wahlgang wählt jede Mitgliedergruppe aus den von ihr zunächst gewählten Delegierten die auf sie entfallenden Mitglieder des Verbandsausschusses und deren Stellvertreter. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder einer Gruppe, deren Jahresbeitrag einen in der Satzung festzulegenden Anteil an der auf diese Gruppe entfallenden Jahresumlage des Verbandes an Beiträgen erreicht (Stimmeinheit). Diese Stimmeinheiten können für die verschiedenen Mitgliedergruppen verschieden festgelegt werden. Innerhalb der Mitgliedergruppe Landwirtschaft richtet sich das Stimmrecht der einzelnen Kreisstellen der Landwirtschaftskammer ohne Rücksicht auf Beitragszahlung nach dem Flächenanteil ihres Kreises am Verbandsgebiet. Jede Stimmeinheit gewährt eine Stimme. Kein Mitglied hat mehr als 40% aller Stimmen.

(4) Mitglieder, die nach dieser Stimmenberechnung keine Stimme oder die nächsthöhere Stimmenzahl nur zu einem Bruchteil erreichen, können sich mit den Bruchteilen ihrer Stimmen zu gemeinsamer Stimmabgabe zusammenschließen. Kommt dabei eine Einigung nicht zustande, so bleiben die Bruchteile der Stimmen unberücksichtigt.

(5) Solange Jahresbeiträge noch nicht feststehen, ist der vom Vorstand veranlagte erste Beitrag der einzelnen Mitglieder für die Berechnung der Stimmen maßgebend. Wenn fünf Jahre lang die Beiträge festgestellt gewesen sind, ist weiterhin der durchschnittliche Jahresbeitrag der letzten fünf Jahre für die Stimmberechtigung maßgebend.

(6) Der Geschäftsführer hat Stimmlisten der einzelnen Mitgliedergruppen aufzustellen und deren Mitgliedern mit der Aufforderung bekanntzugeben, innerhalb einer bestimmten Frist von dem Recht der Stimmgruppenbildung (Absatz 4) Gebrauch zu machen, widrigenfalls die Bruchteile der Stimmen nicht berücksichtigt werden.

§ 20

Einberufung, Leitung der Versammlungen der Mitgliedergruppen

(1) Die Mitgliedergruppen werden einzeln, die Mitgliedergruppen des § 6 Abs. 1 Nr. 4 und 5 zusammen vom Vorsitzenden des Vorstandes zur Wahl der auf sie entfallenden Delegierten und Ausschußmitglieder einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung gegen Postzustellungsurkunde oder gegen Empfangsbescheinigung und muß den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor dem Tage der Versammlung zugegangen sein.

(2) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann sich in der Versammlung vertreten lassen, doch darf es höchstens so viele Vertreter entsenden, wie es Stimmen hat. Die Kreisstellen der Landwirtschaftskammer können durch zwei Beauftragte vertreten werden. Die mehreren Stimmen eines Mitglieds können nur einheitlich abgegeben werden.

(3) Die Versammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes geleitet. Sie ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen, wenn alle Stimmberechtigten ordnungsgemäß geladen sind.

(4) Die Feststellungen über die Beschlußfähigkeit der Versammlung und die Wahlergebnisse sind aufzuzeichnen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden des Vorstandes und von zwei Mitgliedern, welche die Versammlung durch Zuruf bestimmt, zu unterzeichnen.

§ 21

Wahlergebnis

(1) Die stimmberechtigten Mitglieder einer Mitgliedergruppe sind berechtigt, Vorschläge für die Wahl der von ihrer Gruppe zu wählenden Delegierten und Ausschußmitglieder zu machen. Wird aus einer Mitgliedergruppe nur ein Wahlvorschlag für alle auf sie entfallenden Delegierten und Ausschußmitglieder gemacht und stimmen

alle Mitglieder dieser Gruppe dem Vorschlag schriftlich zu, so bedarf es einer Einberufung der Versammlung dieser Mitgliedergruppe nicht.

(2) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Kommt beim ersten Wahlgang eine solche Mehrheit nicht zustande, so ist eine Stichwahl durchzuführen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 22

Erste Wahl der Delegierten und der Mitglieder des Verbandsausschusses

(1) Zur ersten Wahl der Delegierten und der Ausschußmitglieder läßt ein von der Aufsichtsbehörde beauftragter Staatsbeamter die Mitgliedergruppen. Innerhalb der einzelnen Mitgliedergruppen des § 6 Abs. 1 sind die dort bezeichneten Mitglieder nach Maßgabe folgender Bestimmungen stimmberechtigt:

Je eine Stimme gewähren:

1. in Gruppe 1
eine Kohlenförderung von 10 000 to im Jahre 1956,
2. in Gruppe 2
50 000 installierte kW am 1. Januar 1957,
3. in Gruppe 3
 - a) die Gewinnung oder Verteilung von 125 000 cbm Wasser im Jahre 1956; jedoch hat insoweit kein Stimmberechtigter mehr als 15% der Stimmen,
 - b) die Einleitung des Abwassers von 2500 Personen nach dem Stande vom 1. Januar 1957; jedoch hat insoweit kein Stimmberechtigter mehr als 15% der Stimmen,
4. in Gruppe 4
die Beschäftigung von 50 Arbeitnehmern — in den Städten Köln und Neuß sowie in den Gemeinden Berzdorf, Rondorf und Dormagen die Beschäftigung von 200 Arbeitnehmern — am 1. Januar 1957,
5. in Gruppe 5
25 installierte PS am 1. Januar 1957.
6. In Gruppe 6 haben von insgesamt hundert Stimmen

im Regierungsbezirk Köln	
der Landkreis Köln	16 Stimmen
die Stadt Köln	15 Stimmen
der Landkreis Bergheim	23 Stimmen
der Landkreis Euskirchen	14 Stimmen
der Landkreis Bonn	3 Stimmen
im Regierungsbezirk Düsseldorf	
der Landkreis Grevenbroich	19 Stimmen
die Stadt Neuß	1 Stimme
die Stadt Rheydt	2 Stimmen
im Regierungsbezirk Aachen	
der Landkreis Erkelez	1 Stimme
der Landkreis Jülich	2 Stimmen
der Landkreis Düren	3 Stimmen
der Landkreis Schleiden	1 Stimme
7. Innerhalb der Gruppe 7 (Landwirtschaft) richtet sich das Stimmrecht der einzelnen Kreissteilen der Landwirtschaftskammer nach dem Flächenanteil ihres Kreises am Verbandsgebiet.

(2) Für die Wahl finden die Bestimmungen des § 18, des § 19 Abs. 1, Abs. 2 und 3 letzter Satz sowie der §§ 20 und 21 entsprechende Anwendung. Bruchteile von Stimmen bleiben unberücksichtigt. Der Beauftragte der Aufsichtsbehörde leitet die Versammlungen und nimmt die Befugnisse des Vorsitzenden des Vorstandes wahr, bis der erste Vorstand gewählt ist. Für die Wahrnehmung seiner Befugnisse kann er einen Vertreter bestellen.

§ 23

Amtszeit der Delegierten und der Mitglieder des Verbandsausschusses

(1) Die nach § 22 gewählten ersten Delegierten und Ausschußmitglieder bleiben nur so lange im Amt, bis eine neue Wahl nach §§ 19 bis 21 durchgeführt ist. Dies hat spätestens sechs Monate nach Rechtskraft der ersten Beitragsliste zu geschehen.

(2) Die Delegierten werden in der Folge für sechs Jahre gewählt. Von den danach erstmalig gewählten Delegierten scheidet je ein Drittel nach zwei und vier Jahren aus. Wer als Delegierter ausscheidet, verliert auch sein Amt als Mitglied des Verbandsausschusses. Für die Ausscheidenden finden Neuwahlen statt; Wiederwahl ist zulässig. Die Reihenfolge des Ausscheidens bestimmt das Los. Die Ausscheidenden führen nach Beendigung ihrer Amtszeit ihr Amt weiter, bis die Neuwahl stattgefunden hat.

(3) Das Amt als Delegierter und — soweit der Delegierte zugleich Ausschußmitglied ist — auch das Amt als Mitglied des Verbandsausschusses erlischt vorzeitig durch den Tod, durch Niederlegung des Amtes, durch Auflösung des Dienstverhältnisses oder Vertretungsverhältnisses (§ 18 Abs. 1 und 2), durch Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter und durch Eintritt der Geschäftsunfähigkeit oder beschränkter Geschäftsfähigkeit. Scheidet ein Delegierter vorzeitig aus, so ist für ihn eine Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit vorzunehmen. War der Delegierte zugleich Mitglied des Verbandsausschusses, so tritt dort sein Stellvertreter an seine Stelle. Für diesen ist zugleich mit der Neuwahl des Delegierten eine Ersatzwahl vorzunehmen.

§ 24

Sitzungen der Delegiertenversammlung, Beschlußfassung

(1) Der Vorsitzende des Vorstandes läßt die Delegierten unter Angabe der Tagesordnung mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen. Er unterrichtet ferner die Vorstandsmitglieder.

(2) Der Vorsitzende des Vorstandes leitet die Sitzungen der Delegiertenversammlung; er ist nicht stimmberechtigt. Die übrigen Vorstandsmitglieder und der Geschäftsführer dürfen an den Sitzungen teilnehmen; sie sind nicht stimmberechtigt.

(3) Die Delegiertenversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen ihrer anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

(4) Die Delegiertenversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 48 Delegierte anwesend und alle Delegierten sowie die von der Landesregierung berufenen Mitglieder rechtzeitig geladen sind. Bei Beschlußunfähigkeit kann der Vorsitzende eine neue Sitzung anberaumen, in der die Delegiertenversammlung bei gleicher Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig ist. Hierauf muß in der Ladung aufmerksam gemacht werden.

(5) Der Beschlußfähigkeit steht nicht entgegen, daß der Delegiertenversammlung weniger Delegierte als die für ihre Zusammensetzung in § 16 festgesetzte Zahl angehören.

(6) Die Beschlüsse sind in das Beschlußbuch einzutragen. Jede Eintragung ist vom Vorsitzenden und von einem Mitglied der Delegiertenversammlung zu unterschreiben.

(7) Das Oberbergamt und die im Verbandsgebiet zuständigen Regierungspräsidenten können an den Sitzungen der Delegiertenversammlung teilnehmen. Sie sind zu den Sitzungen einzuladen.

(8) Die Mitglieder des Verbandes, die nicht selbst Delegierte sind, können an den Sitzungen der Delegiertenversammlung teilnehmen. Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung der Sitzungen sind mindestens eine Woche vorher so bekanntzugeben, wie es für die Bekanntmachung der Landkreise und kreisfreien Städte im Verbandsgebiet vorgeschrieben ist.

§ 25

Sitzungen des Verbandsausschusses, Beschlußfassung

(1) Für die Durchführung der Sitzungen und für die Beschlußfassung im Verbandsausschuß gelten die Bestimmungen des § 24 Abs. 1 bis 7 entsprechend. Soweit sich der Verbandsausschuß mit einer Angelegenheit im Sinne des § 27 Abs. 5 befaßt, können die anwesenden Mitglieder die Leitung der Sitzung einem Mitglied des Ausschusses übertragen. Der Verbandsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens 24 Mitglieder anwesend sind.

(2) Der Vorsitzende des Vorstandes muß eine Sitzung anberaumen, wenn mindestens 17 Ausschußmitglieder dies wünschen.

§ 26

Aufgaben der Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung beschließt über
- a) die Satzung und ihre Änderungen,
 - b) die Feststellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
 - c) die Bestimmung von Rechnungsprüfern,
 - d) die Entlastung des Vorstandes.

(2) Die Delegiertenversammlung ist außerdem in angemessenen Zeiträumen einzuberufen, über die Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten und anzuhören. Zu dem gleichen Zweck können die Delegierten einzelner Mitgliedergruppen zusammengerufen werden. Auf Antrag der Vertreter von mindestens zwei Mitgliedergruppen im Verbandsausschuß muß eine Delegiertenversammlung einberufen werden.

§ 27

Aufgaben des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuß wählt die Vorstandsmitglieder sowie unter diesen den Vorsitzenden und dessen ersten und zweiten Stellvertreter.

(2) Im übrigen beschließt der Ausschuß über:

- a) seine Geschäftsordnung,
- b) die Übernahme von Aufgaben bestehender Wasser- und Bodenverbände oder Zweckverbände (§ 4 Abs. 2),
- c) die Freistellung von der Beitragsleistung (§ 38 Abs. 4),
- d) Stundung und Erlaß der zusätzlichen Beiträge nach § 42 Abs. 4,
- e) die Richtlinien für die Anstellungs- und Beschäftigungsverhältnisse,
- f) die Grundsätze für die Benutzung und die Unterhaltung der Verbandsanlagen,
- g) die Wahl des Geschäftsführers und seines Stellvertreters und die Höhe ihrer Bezüge,
- h) die Einlegung von Rechtsmitteln gegen Verfügungen und Anordnungen der Aufsichtsbehörde.

(3) Der Vorstand soll darüber hinaus in bedeutsamen und wichtigen Angelegenheiten die Beschlußfassung des Ausschusses herbeiführen.

(4) Der Ausschuß kann jederzeit von dem Vorstand Berichte verlangen. Er kann Bücher, Rechnungen und Schriften des Verbandes einsehen und prüfen, Anlagen besichtigen und Vorgänge untersuchen. Er kann hiermit auch einzelne seiner Mitglieder beauftragen.

(5) Der Ausschuß vertritt den Verband gegenüber dem Vorstand oder Mitgliedern des Vorstandes insbesondere in Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten nach näherer Bestimmung der Satzung.

§ 28

Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern. Der Verbandsausschuß wählt sechs Mitglieder des Vorstandes, und zwar für die

Mitgliedergruppe gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 (Braunkohlenbergbau)	1 Mitglied
Mitgliedergruppe gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 (Elektrizitätswirtschaft)	1 Mitglied
Mitgliedergruppe gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3 (öffentliche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung)	1 Mitglied
Mitgliedergruppen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 4 und 5 (Industrie usw., Triebwerke)	1 Mitglied
Mitgliedergruppe gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 6 (Landkreise und kreisfreie Städte)	1 Mitglied
Mitgliedergruppe gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 7 (Landwirtschaft)	1 Mitglied

Die Landesregierung bestellt einen Sachverständigen als siebentes Mitglied; § 16 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Vorstandsmitglied kann nicht sein, wer Delegierter ist. Im übrigen gilt § 18 entsprechend.

(3) Die Ausschußmitglieder jeder Mitgliedergruppe, die ein Vorstandsmitglied zu stellen hat, machen dem Ausschuß einen Vorschlag für die Wahl dieses Vorstandsmitgliedes. Der Ausschuß kann einen weiteren Vorschlag fordern. Von den Vorgesetzten ist gewählt, wer mindestens 19 Stimmen auf sich vereinigt. Kommt eine Wahl hiernach nicht zustande, so ist gewählt, wer in einem zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhält. Sind in einer Sitzung nach § 25 Abs. 1 in Verbindung mit § 24 Abs. 4 Satz 2 weniger als 19 Mitglieder anwesend, so ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet in allen Fällen das Los.

(4) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre. Die Amtszeit des ersten Vorstandes endet mit der Amtszeit der gewählten Mitglieder des ersten Verbandsausschusses. Die Vorstandsmitglieder führen nach Beendigung ihrer Amtszeit ihr Amt weiter, bis der neue Vorstand gewählt ist. Im übrigen gilt § 23 Abs. 3 Satz 1 entsprechend. Für ein vorzeitig ausscheidendes Vorstandsmitglied ist eine Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit vorzunehmen.

§ 29

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand hat die Aufgaben, die nicht durch dieses Gesetz oder die Satzung der Delegiertenversammlung oder dem Verbandsausschuß zugewiesen oder vorbehalten worden sind.

(2) Der Vorstand beschließt insbesondere über:

- a) die Aufstellung und Führung des Verzeichnisses der Mitglieder nach Maßgabe der Satzung und über Streitigkeiten über Bestehen und Umfang der Mitgliedschaft,
- b) die Aufstellung von Veranlagungsrichtlinien,
- c) die Pläne und Sonderentwürfe für die Unternehmen des Verbandes zur Vorlage bei der Aufsichtsbehörde,
- d) die Mitwirkung bei der Planung des Braunkohlenaussschusses (§ 13 Abs. 1),
- e) den Bau von Versuchsanlagen,
- f) die Übernahme der Unterhaltung von Wasserläufen dritter Ordnung und den Ausbau von Wasserläufen,
- g) die Übernahme von Anlagen (§ 4 Abs. 3),
- h) die Überlassung der Durchführung von Unternehmen (§ 3 Abs. 2),
- i) die Durchführung von Enteignungsverfahren und Festsetzung von Entschädigungen,
- k) den Entwurf des Haushaltsvoranschlages und der Nachträge zum Haushaltsplan,
- l) den Abschluß von Verträgen, die den Verband mit einer Verpflichtung in Höhe von mehr als 10 000 DM belasten,
- m) den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
- n) die Übernahme einer fremden Verbindlichkeit, insbesondere über die Eingehung von Bürgschaften und über Gewährverträge, ohne Rücksicht auf die Höhe der Verpflichtung,
- o) den Abschluß eines Dienstvertrages mit dem Geschäftsführer,
- p) die Ernennung von Beamten.

§ 30

Sitzungen und Beschlußfassung des Vorstandes

(1) Der Vorsitzende lädt die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Tagesordnung mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen. § 24 Abs. 7 gilt entsprechend.

(2) Im Jahre sind mindestens zwei Sitzungen des Vorstandes abzuhalten. Der Vorsitzende muß eine Sitzung anberaumen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies wünschen.

(3) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(4) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend und alle Mitglieder rechtzeitig geladen sind.

(5) Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist der Vorstand beschlußfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und wenn dabei mitgeteilt worden ist, daß ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlossen werden wird.

(6) Der Beschlußfähigkeit steht nicht entgegen, daß dem Vorstand weniger Mitglieder als die für seine Zusammensetzung in § 28 festgesetzte Zahl angehören.

(7) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Mitgliedern des Vorstandes gefaßt sind.

(8) Die Beschlüsse sind in das Beschlußbuch einzutragen. Jede Eintragung ist vom Vorsitzenden und von einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 31

Der Geschäftsführer

(1) Der Geschäftsführer soll die für den höheren Dienst in der Landesverwaltung erforderliche zweite Staatsprüfung abgelegt haben. Seine Wahl bedarf der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde.

(2) Dem Geschäftsführer obliegen die laufenden Geschäfte des Verbandes. Hierzu gehören:

- a) die Einziehung der Beiträge,
- b) die Entscheidung über Angelegenheiten, die den Verband mit einer Verpflichtung von nicht mehr als 10 000 DM belasten,
- c) die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte des Verbandes,
- d) der Abschluß von Anstellungsverträgen nach den vom Verbandsausschuß aufgestellten Richtlinien. Durch die Satzung kann bestimmt werden, daß Anstellungsverträge bei bestimmten Gruppen von Angestellten der Zustimmung des Vorstandes bedürfen. Der Geschäftsführer soll in wichtigen Angelegenheiten die Beschlußfassung des Vorstandes herbeiführen.

(3) In Fällen, die keinen Aufschub bis zur nächstmöglichen Vorstandssitzung dulden, entscheidet der Geschäftsführer auch über Angelegenheiten, die den Verband mit einer Verpflichtung von mehr als 10 000 DM belasten. Diese Entscheidungen sind dem Vorsitzenden des Vorstandes sofort mitzuteilen und dem Vorstand in der nächsten Sitzung vorzulegen. Der Vorstand kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.

§ 32

Vertretung des Verbandes

(1) Die Ausführung der Beschlüsse der Organe des Verbandes obliegt dem Vorsitzenden des Vorstandes, soweit der Vorstand sie nicht allgemein oder im Einzelfalle dem Geschäftsführer überträgt.

(2) Der Vorsitzende des Vorstandes vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Im Behinderungsfalle hat sein Stellvertreter gleiche Befugnisse.

(3) Bei den laufenden Geschäften ist auch der Geschäftsführer zur außergerichtlichen Vertretung des Verbandes befugt.

(4) Schriftliche Erklärungen verpflichten jedoch den Verband nur, wenn sie neben der Unterschrift des Vorsitzenden des Vorstandes oder seines Stellvertreters die Unterschrift des Geschäftsführers oder seines Stellvertreters tragen. In der Satzung kann bestimmt werden, daß der Geschäftsführer oder sein Stellvertreter zusammen mit anderen Bediensteten des Verbandes zur rechtsverbindlichen Zeichnung befugt ist.

§ 33

Dienstkräfte

Der Verband hat das Recht, mit Ermächtigung der Aufsichtsbehörde Beamte zu ernennen. Der Geschäftsführer des Verbandes kann als Beamter auf Zeit berufen werden. Die Amtszeit muß mindestens sechs Jahre betragen.

§ 34

Gutachtliche Beratung des Verbandes, Sachverständigenbeirat

(1) Der Verband soll zu seiner gutachtlichen Beratung bei der Planung und Durchführung seiner Maßnahmen einen Sachverständigenbeirat zu Rate ziehen, wenn dies wegen deren Bedeutung oder Schwierigkeit notwendig erscheint. Der Sachverständigenbeirat soll vor allem auch die in § 43 angeführten Gesichtspunkte für die Sicherung und Deckung des Wasserbedarfs, insbesondere des Mehr- und Neubedarfs, prüfen und beurteilen. Der Sachverständigenbeirat ist zu Rate zu ziehen, wenn zwei Mitglieder des Vorstandes, neun Mitglieder des Verbandsausschusses oder die Vertreter zweier Mitgliedergruppen im Verbandsausschuß dies verlangen.

(2) Der Beirat besteht aus drei wasserwirtschaftlichen Sachverständigen, die durch den Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, davon einer auf Vorschlag des Ministers für Wirtschaft und Verkehr, auf Widerruf bestellt werden. Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ergänzt im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Fachminister den Beirat von Fall zu Fall durch Berufung weiterer Sachverständiger, insbesondere zur Beurteilung von Fragen nicht wasserwirtschaftlicher Art. Für die Sachverständigen gilt § 16 Abs. 3 Satz 3 entsprechend.

§ 35

Haushaltsplan

(1) Der Vorstand hat jährlich einen Haushaltsvoranschlag zu entwerfen, der von der Delegiertenversammlung als Haushaltsplan festgestellt und von der Aufsichtsbehörde genehmigt wird. Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er muß in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein.

(2) Das Haushaltsjahr läuft vom 1. April bis 31. März.

(3) Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, können mit Ermächtigung der Aufsichtsbehörde bewirkt werden, wenn der Verband dazu verpflichtet ist, oder wenn ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Die Feststellung eines Nachtragshaushalts ist unverzüglich herbeizuführen.

(4) Ist der Haushaltsplan bis zum Beginn des Rechnungsjahres nicht verabschiedet, so bleibt der Haushaltsplan des Vorjahres vorläufig weiter in Kraft. Die Beiträge sind nach der Beitragsliste des Vorjahres vorbehaltilich einer späteren Verrechnung zu zahlen.

(5) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sind im übrigen die für das Land Nordrhein-Westfalen jeweils geltenden Bestimmungen maßgebend.

§ 36

Rechnungsprüfung und Jahresabschluß

(1) Zum Schluß des Rechnungsjahres hat der Vorstand die Jahresrechnung, eine Vermögensübersicht und einen Geschäftsbericht anzufertigen, die dem Ausschuß im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres mit allen Unterlagen vorzulegen sind. Die Satzung trifft Bestimmungen über die Prüfstelle und die Durchführung der Rechnungsprüfung.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann laufende und außerordentliche Prüfungen durch einen von ihr bestimmten Beamten oder Wirtschaftsprüfer auf Kosten des Verbandes vornehmen lassen. Sie kann anordnen, daß die Prüfung auf Fragen der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung erstreckt wird.

§ 37

Beiträge

(1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.

(2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen, die in der Regel vierteljährlich im voraus erhoben werden.

(3) Der Geschäftsführer kann bei der Räumung und Unterhaltung von Wasserläufen die Abgeltung von Beiträgen durch Dienst-, Werk- oder Sachleistungen zulassen.

(4) Der Vorstand stellt die Veranlagungsrichtlinien für die Mitglieder auf Grund der Vorschriften über die Beitragspflicht und den Beitragsmaßstab auf.

§ 38

Beitragspflicht und Beitragsmaßstab

(1) Die Beitragslast verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von den Aufgaben des Verbandes haben, und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um ihren schädigenden Einwirkungen zu begegnen oder um ihnen Leistungen abzunehmen. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht eines Mitgliedes und die Möglichkeit, die Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen. Maßnahmen, die der Verband zur Verhütung oder zum Ausgleich von schädigenden Einwirkungen von Mitgliedern durchführt, können den Begünstigten nur insoweit als Vorteile angerechnet werden, als sie hierdurch eigene Aufwendungen ersparen.

(2) Soweit Eigentümer und Unternehmungen im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 2, 4 und 5 nach § 6 Abs. 1 und 2 nicht Mitglieder sind, werden an ihrer Stelle die Landkreise und kreisfreien Städte nach Maßgabe des Absatzes 1 zu Beiträgen herangezogen. Wenn der Verband Wasserläufe ausbaut oder unterhält, so tragen die Landkreise und kreisfreien Städte anteilig die Beiträge für die dadurch entstehenden Kosten. Dies gilt nicht, soweit besondere Kosten dadurch erwachsen, daß andere den Ausbau notwendig machen oder die Unterhaltung erschweren. Die Verbandsbeiträge der Landkreise und kreisfreien Städte können nach den §§ 5 und 10 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 (Gesetzsamml. S. 159) aufgebracht werden. Dabei gelten die Maßnahmen und Anlagen des Verbandes als Veranstaltungen im Sinne dieser Vorschriften. Die Landkreise und kreisfreien Städte dürfen von den Verbandsmitgliedern für die Vorteile aus Anlagen oder Maßnahmen des Verbandes Abgaben insoweit nicht erheben, als die Verbandsmitglieder selbst hierfür an den Verband Beiträge zu leisten haben.

(3) Die in § 6 Abs. 1 unter Nr. 7 genannten Mitglieder (Kreisstellen der Landwirtschaftskammer) haben Beiträge nicht zu leisten.

(4) Der Verbandsausschuß kann beschließen, ob und unter welchen allgemeinen Voraussetzungen Mitglieder, deren Jahresbeitrag den durch die Ermittlung und Hebung verursachten Aufwand an Verwaltungskosten nicht rechtfertigt, beitragsfrei bleiben.

§ 39

Veranlagung

(1) Der Geschäftsführer verteilt die Geldsumme, die die Mitglieder nach dem Haushaltsplan aufzubringen haben, nach den Veranlagungsrichtlinien auf die Mitglieder. Er führt die Beiträge in einer Beitragsliste auf und macht den Mitgliedern einen Abdruck der Liste mit den dazu nötigen Erläuterungen bekannt (§ 55).

Die Mitglieder können gegen die bekanntgemachte Beitragsliste schriftlich beim Vorstand binnen einem Monat Einwendungen vorbringen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Mitteilung der Liste oder, soweit statt der unmittelbaren Mitteilung eine Auslegung der Liste erfolgt, mit dem Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist.

Der Vorstand prüft die Einwendungen. Er ist befugt, über sie mündlich oder schriftlich zu verhandeln. Nach abgeschlossener Prüfung berichtigt er die Beitragsliste, soweit dies erforderlich ist.

(2) Der Vorstand setzt hiernach die Beiträge der einzelnen Mitglieder fest und teilt jedem Mitglied seinen Beitrag, die Zahlstelle und die Zahlungsfrist mit (Beitragsbescheid). Der Beitragsbescheid enthält zugleich eine begründete Bescheidung derjenigen Mitglieder, die Einwendungen erhoben haben oder deren Beitrag sich gegenüber der ursprünglichen Beitragsliste infolge der von anderen Mitgliedern vorgebrachten Einwendungen geändert hat.

Der Beitragsbescheid ist zuzustellen. Die Satzung kann eine andere Form der Bekanntgabe bestimmen. Der Geschäftsführer zieht die Beiträge ein.

(3) Gegen den Beitragsbescheid kann der Veranlagte schriftlich Einspruch einlegen. Gibt der Vorstand dem Einspruch nicht statt, so legt er ihn dem Spruchausschuß vor. Der Spruchausschuß hört vor seiner Entscheidung den Einsprechenden an.

(4) Soweit es für die Verwaltung und die Arbeiten des Verbandes erforderlich ist, kann der Vorsitzende des Vorstandes vor der Ermittlung und Bestimmung des Beitragsverhältnisses vorläufige Beiträge nach dem voraussichtlichen Beitragsverhältnis festsetzen.

(5) Die nicht endgültigen — Absatz 3 — und die vorläufigen — Absatz 4 — Beiträge sind so bald wie möglich auszugleichen.

(6) Werden im Laufe eines Veranlagungszeitraumes Anlagen oder Unternehmen des Verbandes neu hergestellt oder wesentlich geändert, so können die Kosten in einer Nachtragshebung veranlagt werden. Für die Aufstellung und Festsetzung der Nachtragsliste sowie ihre Anfechtung gelten dieselben Bestimmungen wie für die Beitragsliste.

(7) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen, dessen Höhe der Geschäftsführer in entsprechender Anwendung des Steuer säumnisgesetzes vom 24. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1271) im Einzelfalle festsetzt.

§ 40

Beiträge der Nutznießer

(1) Der Verband ist berechtigt, Eigentümer von Grundstücken, Bergwerken oder Anlagen, die nicht zu dem Verband gehören, wenn sie von einem Verbandsunternehmen Vorteil haben, mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde wie ein Mitglied nach Maßgabe ihres Vorteils zu Geldbeiträgen heranzuziehen. Vorteil ist auch die Erleichterung einer Pflicht.

(2) Die Vorschriften des § 38 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4, des § 39 Abs. 2 bis 7 sowie des § 44 finden entsprechende Anwendung.

§ 41

Beitragslast des Braunkohlenbergbaues

(1) Die Beitragslast für Aufwendungen des Verbandes, die der Wahrung des öffentlichen Wohles gegenüber eingetretenen und möglichen wasserwirtschaftlichen Auswirkungen des Braunkohlenbergbaues dienen, haben die Eigentümer der Braunkohlenbergwerke (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 a bis c) zu tragen. Dies gilt insbesondere für die Aufwendungen, die der Verband nach sachkundigem Ermessen für notwendig oder zweckmäßig erachtet, um die Wasserversorgung in gleicher Menge und Güte so zu sichern, wie sie vor der Einwirkung des Braunkohlenbergbaues möglich war. Diese Beitragslast ist in einer besonderen Beitragsabteilung in der Beitragsliste auszuweisen. Für den Ausfall an Beiträgen dieser Beitragsabteilung können andere, nicht zu dieser Abteilung gehörige Beitragspflichtige nicht herangezogen werden.

(2) Auf die Eigentümer derjenigen Braunkohlenbergwerke, die innerhalb des Verbandsgebietes Grundwasser absenken, verteilt sich diese Beitragslast im Verhältnis

der Gesamtmenge des Wassers, die diese Bergwerksunternehmen seit dem 1. März 1955 bis jeweils zum 31. Dezember des Jahres gefördert haben, das der Beitragsberechnung vorausgeht. Das Beitragsverhältnis ist nach diesem Maßstab jährlich zu ermitteln; eine annähernde, auf Schätzungen gegründete Ermittlung genügt, wenn ausreichende Unterlagen nicht beigebracht werden.

Entspricht das Beitragsverhältnis, das sich hiernach ergibt, nicht dem Beitragsmaßstab des § 38 Abs. 1, so können die dadurch benachteiligten Beitragspflichtigen von den anderen im Wege des Rückgriffs eine Ausgleichung nach dem Maßstab des § 38 Abs. 1 verlangen.

(3) Für die Verteilung der Beitragslast unter die übrigen Beitragspflichtigen im Sinne des Absatzes 1 hat es bei der Regelung des § 38 Abs. 1 sein Bewenden.

(4) Soweit die Eigentümer der Braunkohlenbergwerke untereinander die Verteilung vereinbaren und sich gegenüber dem Verband verpflichten, die Beiträge nach dem vereinbarten Verhältnis zu tragen, soll der Verband bei der Erhebung der Beiträge nach dieser Vereinbarung verfahren.

(5) Wenn der Verband gemäß Absatz 1 Ersatzwasser liefert, haben die bisherigen Wasserentnehmer, auch wenn sie nicht Mitglieder sind, hierfür nur insoweit Beiträge zu leisten, als sie eigene Aufwendungen ersparen. Dabei bleiben besondere Aufwendungen, die vor dem Eingreifen des Verbandes aus Anlaß von Grundwasserentziehungen gemacht worden sind, außer Ansatz. Wird die Wasserversorgung eines bisherigen Wasserentnehmers dadurch sichergestellt, daß er an eine zentrale Wasserversorgungsanlage angeschlossen wird, dann ist das zentrale Versorgungsunternehmen zur Zahlung des Beitrages (Satz 1) verpflichtet; es kann die Erstattung von dem bisherigen Wasserentnehmer verlangen.

§ 42

Rücklage des Verbandes aus Beiträgen des Braunkohlenbergbaues

(1) Zur Deckung von Aufwendungen, die der Verband künftig zur Verhütung und zum Ausgleich solcher schädigenden Auswirkungen des Braunkohlenbergbaues im Sinne von § 41 Abs. 1 machen muß, welche durch dessen Maßnahmen verursacht sind, jedoch erst später eintreten, haben die Braunkohlenunternehmen, die innerhalb des Verbandsgebietes Grundwasser absenken, an den Verband nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zusätzliche Beiträge zu leisten. Diese sind von dem Verband zunächst als Rücklage zu führen und zu verwalten.

(2) Der Verband erhebt die zusätzlichen Beiträge in Höhe von jährlich insgesamt 10 Millionen DM, beginnend mit dem 1. April 1959, und zwar so lange, bis die Rücklage unter Hinzurechnung der daraus gezogenen Erträge den Betrag von 200 Millionen DM erreicht hat.

Für die Verteilung dieser Beiträge auf die betreffenden Bergwerksunternehmen gilt § 41 Abs. 2 und 4. Im übrigen finden die Vorschriften des § 39 Abs. 1 bis 5 und 7 und des § 44 entsprechende Anwendung.

(3) Sobald die Rücklage den Betrag von 200 Millionen DM erreicht hat, sind aus ihren weiteren Erträgen die laufenden Beitragsverpflichtungen derselben Bergwerksunternehmen aus §§ 41 und 43 zu bestreiten.

Die Rücklage selbst kann zur Deckung dieser laufenden Beitragsverpflichtungen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde herangezogen werden.

(4) Die Beiträge gemäß Absatz 1 und 2 können Beitragspflichtigen vom Verband mit Genehmigung der Landesregierung ganz oder teilweise gestundet werden, wenn und solange in angemessener Weise anderweitig Sicherung geleistet wird. Gestundete Beiträge können mit Genehmigung der Landesregierung ganz oder teilweise erlassen werden.

(5) Die Rücklage ist wirtschaftlich, vorzugsweise im Bereich der auf Braunkohlengrundlage arbeitenden Energiewirtschaft, anzulegen.

(6) Erledigt sich der Zweck der Rücklage, so trifft die Landesregierung über ihre Rückgabe nähere Bestimmung.

§ 43

Beitragslast des Braunkohlenbergbaues für die Sicherung der Wasserversorgung

Die Beitragslast des Braunkohlenbergbaues nach § 41, soweit sie aus Maßnahmen zur Sicherung der Wasserversorgung erwächst, bemißt sich nach folgenden Grundsätzen:

1. Der Braunkohlenbergbau hat die Beiträge zu leisten, die erforderlich sind,
 - a) um die gegenwärtige Versorgung der Entnehmer und Bezieher von Wasser sowie den steigenden Bedarf sicherzustellen, der durch die Zunahme der Bevölkerung und durch die Entwicklung des durchschnittlichen Lebensstandards voraussichtlich entstehen wird,
 - b) um den Bedarf für den Fall zu decken, daß die vor der Einwirkung des Bergbaues vorhandenen Möglichkeiten zur Wasserentnahme für einen mit dem derzeitigen Betrieb verfolgten Zweck künftig ausgenutzt werden sollen (Mehrbedarf),
 - c) um einen neu auftretenden Wasserbedarf zu befriedigen, sofern er einer wirtschaftlich und volkswirtschaftlich gerechtfertigten Verwendung dient (Neubedarf).
2. Die Beitragsleistung des Bergbaues entfällt,
 - a) wenn und soweit ein Bedarf nach Nr. 1 mit wirtschaftlich vertretbaren Mitteln auch dann nicht hätte befriedigt werden können, wenn eine Einwirkung des Braunkohlenbergbaues und der Braunkohle verwertenden Elektrizitätswirtschaft unterblieben wäre,
 - b) soweit der Befriedigung eines Mehr- oder Neubedarfs ohnehin überwiegende Rücksichten des öffentlichen Wohles entgegenstehen würden.

§ 44

Rechtliche Eigenschaften der Beiträge, Zwangsvollstreckung

(1) Die Beitragspflichtigen auf Grund dieses Gesetzes sind öffentliche Lasten (Abgaben). Sie lasten auf den Grundstücken, Bergwerken und Anlagen, mit denen der jeweilige Eigentümer als Mitglied an dem Verband teilnimmt.

(2) Für die Beitreibung der Beitragsforderungen des Verbandes sowie seiner Forderungen nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 ist Vollstreckungsbehörde der Geschäftsführer des Verbandes, der sich zur Durchführung der Vollstreckung der Gemeinden oder Gemeindeverbände bedienen kann.

(3) Die Beitreibung kann auch gegen den Pächter und denjenigen anderen Nutzungsberechtigten der zum Verband gehörenden Grundstücke, Bergwerke und Anlagen gerichtet werden, der sein Recht vom Eigentümer herleitet, bei Nutzung eines Teiles nur wegen des hierauf entfallenden Beitragsteiles; zu den Nutzungsberechtigten gehört auch der Mieter einer Anlage oder einer gesonderten Arbeitsstelle in einer Anlage. Dies gilt nicht, wenn die von dem Nutzungsberechtigten rechtmäßig ausgeübte Nutzungsart wesentlich von der Nutzungsart abweicht, aus der die Beitragspflicht des Eigentümers entstanden ist. Die Rechtsmittelfrist beginnt für ihn mit der Zustellung der Aufforderung, den Beitrag zu leisten.

§ 45

Spruchausschuß

(1) Der Spruchausschuß besteht aus einem Vorsitzenden, der im Hauptamt Richter ist, sowie aus drei im höheren Dienst des Landes stehenden Beamten und aus einem Sachverständigen.

(2) Der Vorsitzende wird durch den Ministerpräsidenten im Einvernehmen mit dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, je einer der drei beamteten Beisitzer wird von dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, dem Innenminister und dem Minister für Wirtschaft und Verkehr und der Sachverständige durch den Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bestellt.

(3) Für jedes Mitglied wird in gleicher Weise ein Stellvertreter bestellt.

(4) Die Mitglieder und ihre Stellvertreter werden für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Scheidet ein Mitglied aus seinem Hauptamte aus, so ist seine Abberufung zulässig. Fällt ein Mitglied oder ein Stellvertreter vorzeitig aus, so ist eine Ersatzbestellung für den Rest der Amtszeit vorzunehmen.

(5) Die Mitglieder des Spruchausschusses sind an Weisungen nicht gebunden.

(6) Die allgemeinen, persönlichen und sächlichen Kosten des Spruchausschusses trägt der Verband.

§ 46

Zuständigkeiten des Spruchausschusses

Der Spruchausschuß entscheidet,

- a) über Einsprüche gegen Entscheidungen des Vorstandes über Bestehen und Umfang der Mitgliedschaft,
- b) über Einsprüche von Veranlagten gegen Beitragsbescheide des Vorstandes (§ 39 Abs. 3, § 40 Abs. 2, § 41, § 42 Abs. 2, § 44 Abs. 3),
- c) über Einsprüche gemäß § 53 Abs. 1,
- d) über Einsprüche nach § 9 Abs. 5,

sofern der Vorstand dem Einspruch nicht stattgibt.

§ 47

Verfahrensordnung

Der Spruchausschuß regelt sein Verfahren selbst in einer Verfahrensordnung in Anlehnung an Abschnitt II Teil B des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189). § 23 Abs. 1 des genannten Gesetzes findet Anwendung.

§ 48

Kosten des Verfahrens

(1) Die Kosten der Veranlagung und des Einspruchsverfahrens trägt der Verband.

(2) Soweit jedoch ein Einspruch vom Spruchausschuß abgewiesen wird, hat dieser die Kosten des Verfahrens demjenigen aufzuerlegen, der den Einspruch eingelegt hat. Er kann hiervon absehen, wenn dies der Billigkeit entspricht.

(3) Für die Einziehung der Kosten sind die für die Einziehung der Beiträge geltenden Vorschriften anzuwenden.

§ 49

Entschädigung für die Mitglieder des Verbandsausschusses, des Vorstandes, des Spruchausschusses und des Sachverständigenbeirats

Durch die Satzung wird geregelt, welche Entschädigung die Mitglieder des Verbandsausschusses, des Vorstandes, des Spruchausschusses und des Sachverständigenbeirats für die Ausübung ihrer Tätigkeit erhalten.

§ 50

Pflichten der Verbandsmitglieder

(1) Die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Geschäftsführers sind für die Mitglieder des Verbandes verbindlich. Dies gilt insbesondere für Anordnungen, die zum Schutze des Verbandsunternehmens getroffen werden.

(2) Die Mitglieder des Verbandes sind verpflichtet, den Beauftragten des Verbandes freien Zutritt zur Durchführung wasserwirtschaftlicher Erhebungen zu gewähren und ihnen Auskunft zu erteilen, soweit die Angaben zur Erfüllung der Aufgabe des Verbandes, insbesondere auch für die Beitragsliste benötigt werden. Wird der Zutritt oder die Auskunft verweigert oder die Auskunft unvollständig oder offenbar unrichtig erteilt, so kann der Geschäftsführer die erforderlichen Feststellungen auch im Wege der Schätzung treffen. § 10 Abs. 3 findet Anwendung.

(3) Der Geschäftsführer kann den Mitgliedern eine Anmeldepflicht für Änderungen auferlegen, die gegenüber früheren Erhebungen eingetreten sind oder eintreten werden. Im Falle der Nichterfüllung der Anmeldepflicht gilt die Vorschrift des Absatzes 2 Satz 2 entsprechend.

§ 51

Ordnungsstrafen

(1) Verletzt ein Mitglied des Verbandes vorsätzlich oder fahrlässig die in § 50 bezeichneten Pflichten, so kann ihm der Vorsitzende des Vorstandes für jeden Fall der Zuwiderhandlung durch schriftlichen Strafbescheid die Zahlung eines Geldbetrages bis zur Höhe von 300 DM auferlegen. Der Bescheid über die Ordnungsstrafe ist zuzustellen.

(2) Gegen juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts und Personengesellschaften des Handelsrechts kann eine Ordnungsstrafe nur verhängt werden, wenn das zuständige Organ oder der gesetzliche Vertreter die Erfüllung der Verpflichtung ausdrücklich abgelehnt hat oder wenn der Inhaber, Leiter oder Vorsteher oder der zur gesetzlichen Vertretung Berechtigte vorsätzlich oder fahrlässig seine Aufsichtspflicht verletzt hat und der Verstoß hierauf beruht.

(3) Das Strafgeld fällt an den Verband.

§ 52

Zwangsmittel

(1) Anordnungen nach § 50 können nach den Vorschriften der §§ 55 bis 67 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 216) durchgesetzt werden mit der Maßgabe, daß ein Zwangsgeld bis zur Höhe von 50 000,— DM festgesetzt werden kann. Dies gilt auch, wenn ein Mitglied einer Aufforderung zur Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung nach § 50 Abs. 2 nicht nachkommt.

(2) Vollzugsbehörde ist der Vorsitzende des Vorstandes. Er kann sich bei Anwendung unmittelbaren Zwanges der Amtshilfe der Ordnungsbehörden und der Polizei bedienen.

(3) Das Zwangsgeld fällt an den Verband.

§ 53

Rechtsbehelfe

(1) Der Einspruch gegen Anordnungen, Bescheide und Maßnahmen nach den §§ 50 bis 52 ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich beim Vorstand einzulegen. Will der Vorstand dem Einspruch nicht stattgeben, so legt er ihn dem Spruchausschuß zur Entscheidung vor.

(2) Ordnungsstrafen dürfen erst beigetrieben werden, wenn der Strafbescheid nicht mehr anfechtbar ist.

§ 54

Vollstreckungsbehörde

Für die Beitreibung der Ordnungsstrafen (§ 51), des Zwangsgeldes sowie der vorläufig geschätzten und tatsächlich entstandenen Kosten (§ 52 Abs. 1) gilt § 44 Abs. 2.

§ 55

Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen für die Verbandsmitglieder erfolgen durch unmittelbare schriftliche Unterrichtung der Betroffenen.

Für die Bekanntmachung längerer Mitteilungen genügt ein Hinweis auf den Ort, an dem die Mitteilung eingesehen werden kann. Gleichzeitig ist die Auslegungsfrist, die mindestens zwei Wochen betragen muß, anzugeben. Die Satzung bestimmt, in welchen Orten auszulegen ist.

(2) Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen des Verbandes sind so vorzunehmen, wie es für die Bekanntmachungen der Landkreise und kreisfreien Städte im Verbandsgebiet vorgeschrieben ist. § 15 Abs. 5 bleibt unberührt.

§ 56

Verordnungen zum Schutze des Unternehmens

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und die Ordnungsbehörden können durch Verordnungen zum Schutz von Unternehmen des Verbandes die Benutzung seiner Anlagen und seiner Gewässer regeln und ganz oder teilweise untersagen.

§ 57

Auskunft, Amtshilfe

(1) Die Inhaber und Leiter von Betrieben und Anlagen im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 und von landwirtschaftlichen Betrieben sowie die öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten im Verbandsgebiet sind verpflichtet, ihre Anlagen, Einrichtungen und Grundstücke den Beauftragten des Verbandes zugänglich zu machen, ihnen Auskünfte zu erteilen, Unterlagen zur Verfügung zu stellen sowie die Ermittlungen und Prüfungen durch die Beauftragten zu dulden, soweit dies zur Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlich ist. § 10 Abs. 3 findet Anwendung.

(2) Die Verpflichtungen gemäß Absatz 1 bestehen auch gegenüber dem von der Aufsichtsbehörde beauftragten Staatsbeamten (§ 22). Dieser kann die zur Erfüllung seiner Aufgabe erforderlichen Feststellungen im Wege der Schätzung treffen, wenn ihm der Zutritt, die Auskunft, die Vornahme von Ermittlungen oder die Vorlage von Unterlagen verweigert wird oder wenn die ihm mitgeteilten Auskünfte und Unterlagen unvollständig oder offenbar unrichtig sind.

(3) Der Verband hat seinen Mitgliedern auf deren Verlangen Auskunft über seine Feststellungen hinsichtlich der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse (§ 3 Abs. 1a) zu geben, soweit sie ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen. Der Verband kann die Auskunft in der Weise erteilen, daß er den Mitgliedern Einsicht in seine Unterlagen gewährt.

(4) Die Landesbehörden, Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die sonstigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts im Lande Nordrhein-Westfalen sind verpflichtet, dem Verband Amtshilfe zu leisten.

§ 58

Staatliche Zwangsbefugnisse

(1) Im Falle des § 57 Abs. 1 ist der zuständige Regierungspräsident berechtigt, gegen die verantwortlichen Inhaber und Leiter von Betrieben und Anlagen sowie die Vorsteher oder gesetzlichen Vertreter öffentlich-rechtlicher Körperschaften und Anstalten zur Erzwingung der erforderlichen Handlung oder Duldung ein Zwangsgeld bis zum Betrage von 50 000,— DM festzusetzen.

(2) Unter entsprechender Anwendung des § 51 Abs. 2 ist die Festsetzung auch gegen eine juristische Person des privaten Rechts oder eine Personengesellschaft des Handelsrechts möglich.

§ 59

Aufsicht

(1) Der Verband steht unter der Aufsicht des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

(2) Die Aufsicht erstreckt sich auf die Rechtmäßigkeit der Betätigung des Verbandes. Sie stellt ferner sicher, daß die Aufgaben des Verbandes erfüllt werden.

(3) Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann die Aufsichtsbefugnisse ganz oder teilweise einem Regierungspräsidenten übertragen.

§ 60

Teilnahme an Sitzungen, Unterrichtung der Aufsichtsbehörde

(1) Die Aufsichtsbehörde kann an den Sitzungen der Verbandsorgane teilnehmen oder Beauftragte teilnehmen lassen. Sie ist zu den Sitzungen einzuladen.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann sich jederzeit, auch durch Beauftragte, über alle Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte fordern, Akten und andere Unterlagen einfordern sowie an Ort und Stelle prüfen und besichtigen.

§ 61

Anordnungen und Aufhebung von Maßnahmen

(1) Wenn die Verbandsorgane Entschließungen, Erklärungen, Anordnungen oder Verfügungen unterlassen, die zur Erfüllung der Aufgabe des Verbandes erforderlich sind, kann die Aufsichtsbehörde anordnen, daß sie in einer bestimmten Frist das Erforderliche tun. Die Aufsichtsbehörde hat die geforderte Handlung im einzelnen zu bezeichnen. Sie kann ihre Anordnung, wenn sie nicht befolgt worden ist, anstelle und auf Kosten des Verbandes selbst durchführen oder von einem anderen durchführen lassen.

(2) Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, Entschließungen und Anordnungen der Verbandsorgane, die das Gesetz oder die Satzung verletzen oder den Aufgaben des Verbandes zuwiderlaufen, aufzuheben und zu verlangen, daß Maßnahmen, die auf Grund solcher Entschließungen oder Anordnungen getroffen sind, rückgängig gemacht werden.

(3) Der Vorstand hat Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Verbandsausschusses, die gegen Gesetz oder Satzung verstoßen, zu beanstanden. Über die Beanstandung entscheidet die Aufsichtsbehörde.

§ 62

Beauftragter der Aufsichtsbehörde

(1) Wenn die Befugnisse der Aufsichtsbehörde nach § 61 nicht ausreichen, um eine ordnungsmäßige Führung der Geschäfte des Verbandes zu sichern, kann die Aufsichtsbehörde einen Beauftragten bestellen, der anstelle aller oder einzelner Verbandsorgane alle oder einzelne Geschäfte des Verbandes auf dessen Kosten führt.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann bestimmen, welche Entschädigung der Verband dem Beauftragten zu leisten hat.

(3) Die Aufsichtsbehörde hat die ordentliche Verwaltung des Verbandes möglichst bald wiederherzustellen.

§ 63

Von staatlicher Genehmigung abhängige Geschäfte

(1) Der Verband bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde:

1. zur unentgeltlichen Verfügung über Vermögensgegenstände, wenn sie einen Wert von mehr als 1000,— DM haben,

2. zur Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert des Gegenstandes 20 000,— DM übersteigt,
3. zur Veräußerung und zur wesentlichen Änderung von Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen oder künstlerischen Wert haben, wenn der Wert des Gegenstandes 1000,— DM übersteigt,
4. zur Aufnahme von Darlehen,
5. zum Eintritt in Handelsgesellschaften und in Vereinigungen bürgerlichen Rechts,
6. zur Gewährung von Darlehen an Dienstkräfte des Verbandes, wenn der Wert des Gegenstandes 5000,— DM übersteigt,
7. zu Verträgen mit einem Mitgliede des Ausschusses oder des Vorstandes, mit dem Geschäftsführer oder dessen Stellvertreter,
8. zur Bestellung von Sicherheiten, wenn der Wert des Gegenstandes 1000,— DM übersteigt,
9. zur Übernahme einer fremden Verbindlichkeit, insbesondere zu Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen.

(2) Die Genehmigung kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 und 8 allgemein erteilt werden.

§ 64

Freiheit von Gebühren und Steuern

(1) Für den Grunderwerb sowie für Rechtsgeschäfte und Maßnahmen des Verbandes zur Durchführung seiner Aufgaben werden Gebühren der Gerichte und der Verwaltungsbehörden nicht erhoben; insbesondere werden Grundbuch- und Katasterauszüge und ähnliche Urkunden gebührenfrei erteilt.

(2) Die Befreiung ist ohne Nachprüfung zuzugestehen, wenn die Aufsichtsbehörde dem Verband bescheinigt,

daß der Grunderwerb, das Rechtsgeschäft oder die Maßnahme der Durchführung seiner Aufgaben dient.

(3) Der Erwerb von Grundstücken durch den Verband zur Durchführung seiner Aufgaben ist von der Grunderwerbsteuer befreit. Die Befreiung ist von der Steuerbehörde ohne Nachprüfung zuzugestehen, wenn die Aufsichtsbehörde dem Verband bescheinigt, daß der Erwerb der Durchführung seiner Aufgabe dient.

§ 65

Vor aufwendungen

Aufwendungen für Beobachtungen und Untersuchungen, die seit dem 1. Januar 1953 bis zu dem Zeitpunkt, in dem der Verband seine Arbeiten aufnimmt, auf Veranlassung oder mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Vorbereitung und Durchführung der dem Verband gestellten Aufgabe gemacht worden sind und die nicht bis zur Bildung des Verbandes aufgeschoben werden konnten, werden als Kosten des Verbandes angesehen und sind von diesem zu erstatten.

§ 66

Das Gesetz tritt am 1. Juli 1958 in Kraft.

Düsseldorf, den 3. Juni 1958.

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:

Steinhoff.

Der Minister

für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

Dr. Eifertz.

— GV. NW. 1958. S. 253.

Einzelpreis dieser Nummer 0,80 DM

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.